

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt im Tennisclub Schwalbach e.V.

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Geltungsbereich.....	2
3. Risikoanalyse	3
3.1 Risikobereiche.....	3
3.2 Risiken von Infrastruktur und Trainingsstätten.....	4
4. Organisatorisch präventive Maßnahmen	4
4.1 Persönliche Eignung	4
4.2 Aus- und Weiterbildung	5
4.3 Selbstverpflichtung: Ehrenkodex	5
4.4 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung gem. §72a Abs. 2u. 4 SGB VIII	5
5. Verhaltensregeln für Ehrenamtliche, Hauptamtliche und Trainer.....	6
6. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	7
7. Handlungsrichtlinien zum Umgang mit Verdachten, Vermutungen und konkreten Gefährdungen	7
7.1 Haltung und Botschaft im Gespräch mit Betroffenen.....	7
7.2 Einbeziehung professioneller, externer Unterstützung	7
8. Ansprechpartner, Information, Evaluation und Weiterentwicklung	8
8.1 Beschwerdemanagement / Ansprechpartner.....	8
8.2 Information von Neumitgliedern und Eltern.....	8
8.3 Evaluation von Verbandsmaßnahmen.....	9
9. Änderungsverlauf.....	9

1. Allgemeines

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, sowie die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der Deutschen Sportjugend (DSJ), des Deutschen Tennis Bundes (DTB) und des Hessischen Tennis-Verbandes (HTV) verabschiedeten Erklärungen zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ bilden für den Tennisclub Schwalbach e.V. (TCS) die Grundlage seiner Vereinsarbeit.

Der Tennisclub Schwalbach e.V. ist sich der Chancen und Risiken, die mit seiner besonderen Verantwortung verbunden sind, bewusst. Der Tennissport bietet viel Potential zur körperlichen und seelischen Stärkung der Mitglieder, birgt gleichzeitig aber auch die Gefahr von Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch.

In diesem Bewusstsein ist es notwendig, sich mit wirksamen Präventionsmaßnahmen auseinanderzusetzen und Standards und Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Hierbei ist eine Sensibilisierung aller Beteiligten erforderlich, um Gefahrensituationen zu erkennen und nach Möglichkeit zu vermeiden, sowie bei jeder Form sexualisierter physischer oder psychischer Gewalt hinzusehen, zu handeln und keine Bagatellisierungen zuzulassen.

Der TCS entwickelt konkrete, präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens.

Der Verein schafft Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem Fall sexualisierter, physischer oder psychischer Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Maßnahmen und Handlungsanweisungen.

Die Schutzmaßnahmen sollen ganz ausdrücklich kein Misstrauen gegenüber den Trainern und ehrenamtlich oder hauptamtlich tätigen Personen im TCS signalisieren.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2. Geltungsbereich

Der TCS schreibt die Prävention von sexualisierter, physischer oder psychischer Gewalt in der Vereinssatzung fest, um innerhalb des Vereins für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare, klare Haltung zu zeigen.

Der TCS schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen sowie einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte, physische oder psychische Gewalt.

Das vorliegende Schutzkonzept hat im Regelwerk des TCS den Rang einer Ordnung und wird vom Vereinsvorstand beraten, verabschiedet und geändert.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite des TCS und wird im Clubhaus ausgelegt.

Auf Vereinsebene trägt der TCS dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte, physische oder psychische Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind.

Dieses Schutzkonzept ist für den TCS die Grundlage für verschiedene Maßnahmen und Handlungsanweisungen im Umgang mit Schutzbefohlenen und umfasst folgende Elemente:

- Risikoanalyse
- Selbstverpflichtungen/Ehrenkodex und Kontrolle der Verantwortungsträger
- Verhaltensanforderungen an Ehrenamtliche, Hauptberufliche und Trainer
- Schulung und Qualifizierung
- Einbindung des Schutzkonzepts in Regelwerke des Vereins

3. Risikoanalyse

3.1 Risikobereiche

Die für eine Risikoanalyse relevanten Personen(-gruppen) im Tennisclub Schwalbach e.V. setzen sich wie folgt zusammen:

- Sportler: Kinder und Jugendliche, Schutzbefohlene im Tennistraining, bei Wettkämpfen oder bei Freizeiten und Begegnungen
- Funktionsträger: Trainer, Betreuer, ehrenamtlich oder hauptamtlich engagierte Vereinsmitglieder, Vorstände und Jugendvertretungen
- Angehörige: Eltern, Geschwister und andere Verwandte
- Dritte: Zuschauer, Passanten, Interessierte, Vereinsfremde, Fahrer bei Fahrgemeinschaften

Diese können in folgenden Abhängigkeitsverhältnissen zueinander stehen:

- Sportler zu anderen Sportlern
- Sportler zu Funktionsträgern
- Sportler zu Dritten
- Funktionsträger zu anderen Funktionsträgern
- Funktionsträger zu Dritten
- Angehörige zu Sportlern
- Angehörige zu Funktionsträgern

Weitere Abhängigkeitsverhältnisse können durch die Länge der Vereinszugehörigkeit, Qualifikation und Erfahrung im Tennissport oder Altersunterschiede entstehen.

Allgemeine Risiken mit und ohne persönlichen Körperkontakt in teils alltäglichen Ausbildungs- (Situationen) sind beispielsweise:

- Anleitung und Demonstration von Schlägerhaltung, Körperhaltung, Schlagausführung und Stellungsspiel
- Es gehört zur Sportart, dass sich die Blicke häufig auf den Körper der Sportlerinnen und Sportler richten
- Hohe Trainingshäufigkeit und somit häufiger Kontakt zwischen Sportlerin/Sportler und Trainerin/Trainer
- Einsatz von Handy / Smartphone oder Foto- / Video-Kamera zur Bild- und Videoanalyse im Trainingsbetrieb
- Technikübungen: Insbesondere das Führen von Schläger, Armen und Oberkörper zur Demonstration der richtigen Haltung

3.2 Risiken von Infrastruktur und Trainingsstätten:

a) Tennishalle:

- - Umkleiden
- - Vorraum zur Halle und zu den Umkleiden
- - Aufsichtspflicht der Trainer beginnt und endet auf dem Tennisplatz
- - Umkleiden sind nicht beaufsichtigt
- - Die Tennishalle wird auch von vereinsfremden Tennisspielern genutzt

b) Vereinsgelände / Aussenanlage:

- Sehr lang gestreckte Platzanlage
- Keine sanitären Anlagen in der Nähe der hinteren Plätze
- Weiter Weg von den hinteren Trainingsplätzen zum Clubhaus und zu den sanitären Anlagen
- Zugang zur Anlage ist auch Dritten möglich
- Aufsichtspflicht der Trainer beginnt und endet auf dem jeweiligen Trainingsplatz

4. Organisatorisch präventive Maßnahmen

4.1 Persönliche Eignung

Der Vorstand des TCS überprüft alle einzusetzenden Funktionsträger (Trainer sowie ehrenamtlich oder hauptamtlich Tätige, deren Tätigkeit sie regelmäßig mit Sportlern in Verbindung bringt) hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung entsprechend ihres Einsatz- und Aufgabenfeldes.

Hierbei stehen die Persönlichkeit sowie die fachliche Qualifikation im Vordergrund.

4.2 Aus- und Weiterbildung

Durch ein regelmäßiges Schulungsangebot durch Informationsblätter, eLearnings und Präsenzveranstaltungen beispielsweise des DTB bzw. HTV oder der Landessportjugend, werden Funktionsträger des TCS im Umgang mit dem Schutzkonzept sowie mit dem konkreten Umgang mit Vermutungen und Verdachtsfällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt geschult.

Die Einweisung und Schulung des Ausbildungspersonals im Umgang mit dem vereinseigenen Schutzkonzept des TCS erfolgt vereinsintern durch die Ansprechpersonen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im TCS, bei Erwerb und bei Verlängerung von im DTB oder HTV ausgegebenen Lizenzen, sind alle Funktionsträger verpflichtet eine Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt nachzuweisen. Im Rahmen der Lizenzausbildung ist eine solche Fortbildung in der Regel integriert. Anderenfalls ist eine solche Fortbildung innerhalb von drei Monaten nachzuholen und nachzuweisen.

4.3 Selbstverpflichtung: Ehrenkodex

Vor Aufnahme einer Tätigkeit im oder für den TCS sowie bei Erwerb und bei Verlängerung von im DTB oder HTV ausgegebenen Lizenzen unterschreiben alle Funktionsträger den wortlautgleichen Ehrenkodex (Download PDF des Ehrenkodex). Dieser bildet den für die Verbands- und Vereinsaktivitäten leitenden Verhaltensmaßstab.

4.4 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung gem. §72a Abs. 2, 4 SGB VIII

Alle im TCS aktiven Funktionsträger müssen ein erweitertes Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und wenn sich dies durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Hiervon bleiben anderweitige gesetzliche Vorgaben unberührt. Für unregelmäßige, nur gelegentliche oder aushilfsweise Tätigkeiten muss keine Selbstauskunft vorgelegt werden.

Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben eingesehen und dokumentiert. Die Dokumentation der Einsichtnahme der Führungszeugnisse erfolgt entsprechend den gesetzlichen Richtlinien und Datenschutzbestimmungen. Der Vereinsvorstand des TCS führt die Einsichtnahme durch und ist für die ordnungsgemäße Dokumentation verantwortlich.

Personen, deren erweitertes Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/-innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

5. Verhaltensregeln für Funktionsträger, Trainer und haupt-/ ehrenamtlich Tätige

Für den Ausbildungs- und Trainingsbetrieb und für die Organisation von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Ausfahrten dienen die nachfolgend dargestellten Verhaltensregeln. Diese dienen sowohl dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Gewalt aller Art als auch dem Schutz von Funktionsträgern vor einem falschen Verdacht.

Insbesondere bei Schnupperkursen und in der Anfängerausbildung kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle notwendigen Handlungen und Situationen, die als grenzverletzend wahrgenommen werden könnten, bekannt sind. Daher muss in solchen Situationen besonderes Augenmerk auf Aufklärung gerichtet werden.

- Kein Einzeltraining ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte:
- Bei Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. d.h. wenn ein Trainer Einzeltraining durchführt, sollte entweder eine weitere Person anwesend sein, oder es muss zumindest die Möglichkeit der Anwesenheit Dritter bestehen.
- Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche:
- Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen / Funktionsträger abgesprochen sind.
- Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen.
- Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Funktionsträger (Wohnung, Haus, Garten usw.) mitgenommen.
- Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich von Funktionsträgern.
- Es wird nicht allein mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen geduscht (ggf. Nutzen Funktionsträger die Dusche als letzte Person).
- Es wird nicht allein mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern oder Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich.
- Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
- Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern oder Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail- Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen. Alle Absprachen und jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.
- Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen: Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Transparenz im Handeln: Wird von einer der vorgenannten Verhaltensregeln aus guten Gründen abgewichen, so ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

6. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Tennisclub Schwalbach e.V. kann kaum Einfluss auf den Umgang seiner Mitglieder mit Medien nehmen. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch werden, wo immer es möglich ist, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dazu angehalten, auch in der Kommunikation über „Social Media“ respektvoll und umsichtig zu sein und auf verunglimpfende Texte sowie entwürdigende Fotos zu verzichten.

In der eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Newsletter, soziale Netzwerke usw.) des TCS wird darauf geachtet, diesbezüglich vorbildlich zu sein.

Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen wird darauf geachtet, dass diese allgemein bleiben. Im Hinblick auf Mannschaftsfotos, Fotos im Rahmen der Berichterstattung über Turniere und Wettkämpfe, Siegerehrungen und ähnlichen Situationen haben die Mitglieder ihr Einverständnis zur Veröffentlichung entsprechend der Satzung des Vereins erklärt.

7. Handlungsrichtlinien zum Umgang mit Verdachtsfällen, Vermutungen und konkreten Gefährdungen

7.1 Haltung und Botschaft im Gespräch mit Betroffenen

Ein Gespräch mit einem Betroffenen ergibt sich meist spontan und ist nicht planbar. Es ist sensibel, ein großer Vertrauensbeweis und oft das Ergebnis großer Verzweiflung. Der Verlauf des Gesprächs ist individuell und nicht vorhersehbar.

Folgende Punkte sollten in Gesprächen mit Betroffenen beachtet werden:

- Ich höre zu und reagiere einfühlsam, aber ruhig und sachlich.
- Ich glaube das, was ich höre.
- Ich beziehe klar Stellung gegen sexuelle Übergriffe jeglicher Art.
- Ich bedanke mich für das mir entgegengebrachte Vertrauen und den Mut.
- Ich informiere über die nächsten Schritte, die ich einleiten werde.
- Ich verspreche nichts, was ich nicht einhalten kann.
- Ich informiere über und vermittele Hilfsangebote z.B. zu externen Fachstellen.
- Ich forciere keine direkte Konfrontation mit dem Beschuldigten.
- Ich informiere über das Recht, eine Strafanzeige zu erstatten.
- Ich dokumentiere im Nachgang das Gespräch mit Datum, Name und Inhalt.
- Ich informiere die Ansprechperson des TCS.

7.2 Einbeziehung von professioneller, externer Unterstützung

Im Rahmen von Verdachtsfällen spricht sich der TCS dazu aus, unverzüglich professionelle Hilfe von außen einzuholen – und das von Beginn an.

Externe Fachstellen sind darauf spezialisiert mit Verdachtsfällen umzugehen, Übergriffe zu erkennen und professionell zu handeln. Sie sind die Spezialisten, die alle Betroffenen bestmöglich unterstützen können. Es steht in unmissverständlicher Absicht des TCS hierdurch weitere Schäden vornehmlich an Personen sowie auch für den Verein abzuwehren.

8. Ansprechpartner, Information, Evaluation und Weiterentwicklung

8.1 Beschwerdemanagement / Ansprechpartner

Der Tennisclub Schwalbach e.V. übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Vereinsinterne Anlaufstelle:

Der Vorstand des TCS benennt eine Ansprechperson in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt. Diese dient als Ansprechpartner bei Vorfällen und koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen sowie die Weiterentwicklung des Präventions- bzw. Schutzkonzepts.

Die Ansprechperson des Vereins ist über die auf der Homepage und durch Aushang im Clubheim veröffentlichten Kontaktdaten erreichbar.

Externe Anlaufstellen:

<https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz>

Informationen und Materialien :

<https://www.sportjugend-hessen.de/kindeswohl>

<https://weisser-ring.de/>

<https://www.nummergegenkummer.de/>

<https://www.tennis.de/htv/verband/kindeswohl.html>

8.2 Information von Tennisanfängern und Eltern

Zu Beginn der Mitgliedschaft im Verein werden Mitglieder, Kinder und Jugendliche sowie die Erziehungsberechtigten über den Verhaltenskodex und -regeln sowie über die relevanten Aspekte der Vereinbarung bzw. des Vertrags mit Trainern und Betreuern auf Verlangen informiert. Auf dieses Schutzkonzept des TCS wird ausdrücklich hingewiesen.

8.3 Evaluation von Verbandsmaßnahmen

Mit Hilfe von anonymen Online-Fragebögen können Jugendfreizeiten, Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfangebote evaluiert werden. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

9. Änderungsverlauf

Dieses Schutzkonzept tritt durch Beschluss des Vorstands des TCS zum 04.08.2026 in Kraft und ersetzt alle in diesem Zusammenhang gegebenenfalls vorausgegangenen Regelungen.